

IHK-Information

Versicherungsvermittlerrecht

Versicherungsmakler, Mehrfachvertreter mit Erlaubnis und Versicherungsberater (§§ 34d Abs. 1, 2 GewO)

Mit der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht wurde für die Versicherungsbranche ein gesondertes Berufsrecht eingeführt. Die bis dahin frei zugängliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist seit dem 22. Mai 2007 erlaubnispflichtig. Ziel war und ist der Verbraucherschutz und die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Europa.

Versicherungsmakler, Mehrfachvertreter oder Versicherungsberater

Wer als Versicherungsmakler, Mehrfachvertreter oder Versicherungsberater tätig sein will, benötigt grundsätzlich eine entsprechende Erlaubnis, muss sich in das öffentliche Vermittlerregister eintragen lassen und hat gegenüber den Versicherungsnehmern unterschiedliche Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

Versicherungsmakler handeln ausschließlich im Auftrag und auf Weisung ihrer Kunden ohne von einer Versicherung beauftragt oder einer Gesellschaft abhängig zu sein.

Mehrfachvertreter hingegen vermitteln im Auftrag verschiedener Versicherungsgesellschaften ohne dabei aber eine Ausschließlichkeit mit einem Versicherer vereinbart zu haben.

Versicherungsberater beraten Dritte oder vertreten diese außergerichtlich gegenüber Versicherern ohne von einer Gesellschaft bezahlt zu werden oder andere Vorteile zu erhalten.

Erlaubnis- und registrierungspflichtig sind folgende Personen:

Bei den Unternehmen	erhält die Erlaubnis und wird registriert
Einzelunternehmen, Einzelkaufleute (e.K.)	der Geschäftsinhaber als natürliche Person
GbR, OHG	jeder geschäftsführende Gesellschafter
KG	der persönlich haftende Gesellschafter
GmbH & Co. KG	die Komplementär-GmbH als juristische Person
GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Genossenschaft, Verein	die GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Genossenschaft oder der Verein als juristische Person

IHK-Information

Erlaubnis

Der Antrag auf Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung kann ausschließlich bei der örtlich zuständigen IHK per Post oder E-Mail gestellt werden. Ist der Antragsteller eine juristische Person, eine Genossenschaft oder ein Verein, ist neben dem Antrag selbst und der nachfolgenden Unterlagen auch ein Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschafts- oder Vereinsregister vorzulegen. Außerdem werden von der IHK folgende Erlaubnisvoraussetzungen geprüft und überwacht:

1. Persönliche Zuverlässigkeit

Als zuverlässig gilt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind folgende Dokumente bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt oder Gewerbeamt zu beantragen:

a) Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist für den Einzelunternehmer als Natürliche Person bzw. für alle Vertretungsberechtigten einer Juristischen Person zu beantragen

b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Auch die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist für den Einzelunternehmer als Natürliche Person bzw. für alle Vertretungsberechtigten einer Juristischen Person und für die Juristische Person selbst zu beantragen, wenn diese bereits länger als ein Jahr besteht.

Beide Dokumente sollen jeweils zur Vorlage bei einer Behörde beantragt und vom Bundesamt für Justiz schließlich direkt an die zuständige Industrie- und Handelskammer geschickt werden.

Sollten parallel weitere Erlaubnisse beantragt werden oder die Dokumente auch für andere Gesellschaften notwendig sein, händigen wir diese mit der Erlaubniserteilung auch gern aus oder stimmen uns mit den Gewerbebehörden ab.

2. Geordnete Vermögensverhältnisse

Ungeordnete Vermögensverhältnisse werden angenommen, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

c) Bescheinigung in Steuersachen

Für den Nachweis der geordneten Vermögensverhältnisse lässt sich der Antragsteller von seinem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung in Steuersachen ausstellen und reicht diese zusammen mit dem Antrag ein. Ist der Antragsteller eine juristische Person, gilt auch hier, dass der Nachweis nur erforderlich ist, wenn diese bereits länger als ein Jahr besteht

IHK-Information

3. Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung muss für den beabsichtigten Vermittlertyp abgeschlossen sein und den Anforderungen der [§§ 11 und 12 der Versicherungsvermittlerverordnung](#) entsprechen.

d) Versicherungsbestätigung

Mit dem Antrag einzureichen ist jedoch lediglich die einseitige Versicherungsbestätigung, die direkt zur Vorlage bei der IHK ausgestellt wird.

Sollte der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegen, kann auch die Erlaubnis frühestens an diesem Tag erstellt und die Registrierung vorgenommen werden.

Gewerbetreibende, die in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführende Gesellschafter tätig sind, müssen für jede Personenhandelsgesellschaft einen eigenen Versicherungsvertrag abschließen und getrennte Versicherungsbestätigungen vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass die erforderlichen Dokumente a) bis d) zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung **nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

4. Nachweis der Sachkunde

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller (bzw. bei juristischen Personen mindestens ein gesetzlicher Vertreter) nachweist, dass er für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung ausreichend sachkundig ist. Vor allem muss er rechtliche und versicherungsfachliche Kompetenzen haben, also den Kundenbedarf ermitteln, die verschiedenen Angebotsformen erläutern und den Leistungsumfang bestimmen können, aber auch die Grundlagen der Kundenberatung kennen. Der entsprechende Nachweis kann auf verschiedene Arten erbracht werden:

1. eine vor der IHK erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung als „Geprüfter Fachmann/ Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“;
2. ein bis zum 31.12.2008 abgelegter Abschluss „Versicherungsfachmann/-frau BWV“;
3. Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

3.1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als

- a) Versicherungskaufmann/-frau,
- b) Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen,
- c) Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
- d) Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

3.2 ein Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschul- oder gleichwertigem Abschluss,
- b) als Geprüfter Fachberater/Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,

IHK-Information

- c) als Geprüfter Fachberater/Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- d) als Geprüfter Finanzfachwirt/Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,
wenn **zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung** im Bereich Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;
- 3.3 ein Abschlusszeugnis als
- Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
 - Investmentfondskaufmann/-frau oder
 - Geprüfter Fachberater/Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,
- wenn **zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen wird;
- 3.4 der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie, wenn in der Regel **zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;
4. Wer seit 31.08.2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen bis zur Antragstellung als Versicherungsvermittler tätig war, bedarf keiner Sachkundeprüfung. Diese langjährige Praxis kann mit Gewerbeanmeldung, Arbeitsverträgen, Provisionsabrechnungen u. ä. Unterlagen nachgewiesen werden.
5. Ebenfalls als sachkundig anzuerkennen ist, wer vor dem 1. Januar 2009 bereits eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder –berater beantragt und den Nachweis damals bereits erbracht hatte.
6. Bei größeren Unternehmen ist es auch denkbar, dass der Sachkundenachweis nicht vorm Antragsteller selbst erbracht, sondern auf eine bei ihm beschäftigte Person delegiert wird. In diesem Fall ist die Sachkunde von dem Angestellten zu vorzulegen und dessen Stellung im Unternehmen anhand des Arbeitsvertrages und mit Hilfe des Formulars zur Delegation der Sachkunde nachzuweisen.

Weiterbildungspflicht

Seit dem 23. Februar 2018 sind Versicherungsvermittler und -berater und auch deren Angestellte, die bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, verpflichtet sich pro Kalenderjahr in einem Umfang von 15 Zeitstunden weiterzubilden. Eine Reduzierung des zeitlichen Umfangs ist auch bei einem unterjährigen Beginn der Tätigkeit nicht möglich. Vorbereitungskurse auf die Sachkundeprüfung können allerdings angerechnet werden und auch der Abschluss einer [Berufsqualifikation nach § 5 VersVermV](#) gilt als erbrachte Weiterbildung für das entsprechende Kalenderjahr.

IHK-Information

Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildung

Um die Weiterbildungsveranstaltung anerkennen zu können, ist ein Nachweis erforderlich aus dem folgende Daten ersichtlich sein müssen:

1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder des jeweiligen Beschäftigten
2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme
3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters

Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind zu sammeln und für fünf Jahre nach dem Ende des Weiterbildungsjahres auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren und vorzuhalten.

Der tatsächliche Nachweis über die erbrachte Weiterbildungspflicht erfolgt jedoch nicht durch die aktive jährliche Mitteilung des Vermittlers, sondern lediglich auf Anordnung der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Wenn Sie aufgefordert werden Ihren Weiterbildungsnachweis zu erbringen, ist hierfür eine Auflistung der durchgeführten Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstellen und ausschließlich diese zu übermitteln. Die zusätzliche Vorlage der gesammelten Dokumente der vorangegangenen fünf Jahre werden nur im Einzelfall und explizit von der IHK eingefordert.

Gibt der Vermittler die geforderte Erklärung nicht ab oder kann er den Nachweis der Einhaltung der Weiterbildungspflicht nicht erbringen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird. Bei mehreren derartigen Verstößen kann sogar die Erlaubnis als Versicherungsvermittler gänzlich widerrufen werden.

Bei **gebundenen Versicherungsvermittlern** sind die haftenden Versicherungsunternehmen für die Einhaltung und Überprüfung der Weiterbildungspflicht zuständig.

Voraussetzungen einer anerkennungsfähigen Weiterbildungsmaßnahme

Eine Weiterbildungsmaßnahme kann grundsätzlich in Präsenzform, in einem begleiteten Selbststudium oder durch betriebsinterne Maßnahmen durchgeführt werden und muss die Aufrechterhaltung der fachlichen und/oder persönlichen Kompetenz des Vermittlers gewährleisten. Als Orientierung für die anerkennungsfähigen Inhalte und auch die Kurzbeschreibung der Weiterbildungsmaßnahme dienen die in der [Anlage 1 der VersVermV](#) aufgeführten Inhalte der Sachkundeprüfung.

Unter **Weiterbildung in Präsenzform** versteht das Gesetz das klassische Weiterbildungsseminar durch einen externen Anbieter.

Weiterbildung im Selbststudium meint Webinare und andere eLearning-Formate. Erforderlich für die Anerkennung ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter mit der Angabe der veranschlagten Stunden auf der ausgestellten Bescheinigung.

Betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden sind vor allem bei der Schulung von Angestellten oder auch für Vermittler untereinander denkbar. Soll diese allerdings als Weiterbildung anerkannt werden, muss sie den Anforderungen der [Anlage 3 der VersVermV](#) genügen, also entsprechend geplant und systematisch organisiert sein.

IHK-Information

Registrierung

Gewerbetreibende sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen und im Weiteren alle wesentlichen Änderungen wie Änderung der Anschrift oder der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, aber auch die Beendigung der Tätigkeit oder bei juristischen Personen die Änderung der gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

Die Registrierung erfolgt daher in der Regel mit der Erteilung der Erlaubnis und wird daher auch meist direkt mit beantragt. Die IHK Ostthüringen zu Gera führt das Vermittlerregister für die Unternehmen, die in Ostthüringen ihren Hauptsitz haben. Es wird als vernetztes Online-Register beim DIHK in Berlin betrieben und ist für jedermann unter www.vermittlerregister.info oder vermittlerregister.org einsehbar. Bestandteile und Inhalt des Registers sind in § 8 der Versicherungsvermittlungsverordnung festgelegt.

Beabsichtigt ein Versicherungsvermittler in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies **zuvor** der Registerbehörde mitzuteilen.

Angestellte Mitarbeiter

Hat ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsberater angestellte Mitarbeiter, welche in den Beratungs- und/oder Vermittlungsprozess eingebunden sind, muss er gewährleisten, dass diese Mitarbeiter zuverlässig sind und auch über eine in Bezug auf die zu vermittelnde Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen.

Darüber hinaus sind **leitende Angestellte** durch den Erlaubnisinhaber auch in das öffentliche Register einzutragen.

Kosten

Nach dem Gebührentarif der IHK Ostthüringen zu Gera werden folgende Gebühren erhoben:

Erteilung/Versagung einer Erlaubnis	239,80 €
Eintragung in das Vermittlerregister	45,00 €
Wechsel der Tätigkeitsart (Statuswechsel)	53,30 €
Eintragung der Tätigkeit in anderen Staaten im Register – je Staat	23,80 €
Eintragung leitende Angestellte ins Vermittlerregister	33,20 €

10 Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung
- Gewerbeordnung (GewO) §§ 11 a, 34 d
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)



IHK-Information

11 Weitere Informationen

Über alle Bestimmungen, Änderungen und Verfahrensweisen informieren wir kontinuierlich im Internet in unserem [Informationsportal für Versicherungsvermittler](http://www.gera.ihk.de) unter www.gera.ihk.de und der Dokumenten-Nr. 3918074. Dort sind auch die Gesetzes- und Verordnungstexte, weitere IHK-Informationen, Vordrucke und unsere Antragsformulare zu finden.

Ihre Ansprechpartner:

	Tino Benkert	Christian Rusche
Tel.	+49 365 8553-305	+49 365 8553-301
E-Mail	benkert@gera.ihk.de	rusche@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.